

## **Besuchskonzept für Angehörige im Rahmen der COVID-19 Pandemie**

### **gemäß § 29 der SächsCoronaSchVO vom 26.05.2021**

Die weltweite Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen wie unseren sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergabe einer Infektion.

Trotz des erhöhten Risikos hat der Gesetzgeber entschieden, Besuche in vollstationären Einrichtungen unter strengen Auflagen wieder zuzulassen. Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Bedürfnis der Bewohner und Angehörigen nach Kontakt und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung möglich sind.

Der jeweilige Teamleiter des betreffenden Hauses ist der verantwortliche Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung. Bitte achten Sie bei der Mund-Nasen-Bedeckung auf einen hygienisch einwandfreien Zustand.

Das Besuchskonzept regelt den Besuch von Bewohnern und Mietern in den Häusern.

### **1. Besuchsberechtigung**

Der Kreis der Besuchsberechtigten ist auf jeweils maximal zwei Personen pro Besuch und Tag beschränkt.

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Fieber oder/und atemwegsindizierten Infektionssymptomen
- einer COVID-19 Infektion
- Kontakt mit Infizierten oder Personen, die unter Verdacht einer Infektion stehen innerhalb der letzten 14 Tage

## 2. Besuchsregeln

### 2.1 Besuchsregeln WPA Haus Adam Ries

1. Jedem Besucher wird der Zutritt in die Einrichtung mit Vorlage eines tagesaktuellen Antigentests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 gewährt. Der Besuch darf nur bei einem negativen Testergebnis erfolgen. Dem Antigentest steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Im Haus Adam Ries ist eine Testmöglichkeit für Besucher unserer Bewohner eingerichtet, welche Montag bis Freitag 13:00 – 15:00 Uhr (nicht an Wochenenden und Feiertagen) angeboten wird. Hier können sich die Besucher ohne vorherige Anmeldung per Schnelltest auf Covid-19 testen lassen.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen,

- die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,
- die von einer SARS-CoV-2-Infektion Genesenen (bis zum 6. Monat nach Infektion) oder
- die von einer SARS-Cov-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben.

Zur Nachweisführung sind Test- oder Impfbescheinigungen sowie der Genesenennachweis gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

2. Besuche sind von Montag bis Sonntag von 13:00 – 16:00 Uhr möglich. An Wochenenden und Feiertagen hat unsere Teststation geschlossen. Der Zutritt wird bei Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses gewährt. Dabei akzeptieren wir keine Selbstauskunft, sondern nur durch ein Testzentrum oder von einem Arbeitgeber mit Stempel bestätigten Bescheid.
3. Die Besuche erfolgen in der Regel im Außengelände.
4. Bei schlechtem Wetter oder wenn es der Allgemeinzustand des Pflegekunden nicht zulässt, ist ein Besuch im Bewohnerzimmer möglich.
5. Am Haupteingang desinfiziert sich der Besucher die Hände. Die Abstandsregel von 1,5 Metern ist bereits hier zu beachten.
6. Während des gesamten Besuches muss der Besucher verpflichtend eine **FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung** (hygienisch einwandfreier Zustand) tragen. Dies gilt auch in den öffentlichen Bereichen. Die FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung ist selbst mitzubringen, kann jedoch im Ausnahmefall am Empfang des Hauses Adam Ries käuflich erworben werden.
7. Der Besucher registriert sich in einem ausgelegten Formular und bestätigt die gelesenen Besuchsbedingungen. Diese sind als Anlage zu diesem Konzept beigefügt und enthalten u. a. die Bestätigung, nicht unter die Ausschlussgründe (vgl. 1.) zu fallen und sich an die Hygieneregeln für den Besuch zu halten. Das Formular wird durch den Besucher in das dafür vorgesehene Behältnis eingeworfen und dient einer notwendigen Nachverfolgung von Infektionsketten. Nach einer Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen werden diese durch unsere Einrichtung vernichtet.
8. Nach der Registrierung betritt der Besucher eigenständig den betreffenden Wohnbereich und meldet sich beim Pflegepersonal an.
9. Der jeweilige Wohnbereich reguliert das Besucheraufkommen im eigenen Ermessen. Die diensthabenden Pflegefachkräfte haben das Recht, Besuche abzulehnen, sofern dies aufgrund der Hygienevorschriften (u. a. Einhaltung von Abstandsregeln, Personenanzahl etc.) oder infolge anderer Situationen im Bereich notwendig ist.
10. Der Bewohner und der Besucher sind angehalten, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren, der Bewohner sollte möglichst einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der Rollstuhl des Bewohners darf durch den Besucher geschoben werden.
11. Beim Verlassen und beim Wiederbetreten des Hauses sind die Bewohner/Besucher angehalten, sich die Hände zu desinfizieren.
12. Nach Ende der Besuchszeit meldet sich der Besucher beim Verlassen des Wohnbereiches beim Pflegepersonal ab.

## 2.2 Besuchsregeln WPA Haus Louise-Otto-Peters-Straße 13

1. Jedem Besucher wird der Zutritt in die Einrichtung mit Vorlage eines tagesaktuellen Antigentests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 gewährt. Der Besuch darf nur bei einem negativen Testergebnis erfolgen. Dem Antigentest steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.  
Im Haus Louise-Otto-Peters-Straße 13 ist eine Testmöglichkeit für Besucher unserer Bewohner eingerichtet, welche Montag bis Freitag 13:30 – 15:30 Uhr (nicht an Wochenenden und Feiertagen) angeboten wird. Hier können sich die Besucher ohne vorherige Anmeldung per Schnelltest auf Covid-19 testen lassen.  
Die Testpflicht gilt nicht für Personen,
  - die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,
  - die von einer SARS-CoV-2-Infektion Genesenen (bis zum 6. Monat nach Infektion) oder
  - die von einer SARS-Cov-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben.Zur Nachweisführung sind Test- oder Impfbescheinigungen sowie der Genesenennachweis gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.
2. Besuche sind von Montag bis Sonntag von 13:30 – 16:30 Uhr möglich. An Wochenenden und Feiertagen hat unsere Teststation geschlossen. Der Zutritt wird bei Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses gewährt. Dabei akzeptieren wir keine Selbstauskunft, sondern nur durch ein Testzentrum oder von einem Arbeitgeber mit Stempel bestätigten Bescheid.
3. Die Besuche erfolgen in der Regel im Außengelände.
4. Bei schlechtem Wetter oder wenn es der Allgemeinzustand des Pflegekunden nicht zulässt, ist ein Besuch im Bewohnerzimmer möglich.
5. Am Haupteingang desinfiziert sich der Besucher die Hände. Die Abstandsregel von 1,5 Metern ist bereits hier zu beachten.
6. Während des gesamten Besuches muss der Besucher verpflichtend eine **FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung** (hygienisch einwandfreier Zustand) tragen. Dies gilt auch in den öffentlichen Bereichen. Die FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung ist selbst mitzubringen, kann jedoch im Ausnahmefall am Empfang des Hauses Louise-Peters-Straße 13 käuflich erworben werden.
7. Der Besucher registriert sich in einem ausgelegten Formular und bestätigt die gelesenen Besuchsbedingungen. Diese sind als Anlage zu diesem Konzept beigefügt und enthalten u. a. die Bestätigung, nicht unter die Ausschlussgründe (vgl. 1.) zu fallen und sich an die Hygieneregeln für den Besuch zu halten. Das Formular wird durch den Besucher in das dafür vorgesehene Behältnis eingeworfen und dient einer notwendigen Nachverfolgung von Infektionsketten. Nach einer Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen werden diese durch unsere Einrichtung vernichtet.
8. Nach der Registrierung betritt der Besucher eigenständig den betreffenden Wohnbereich und meldet sich beim Pflegepersonal an.
9. Der jeweilige Wohnbereich reguliert das Besucheraufkommen im eigenen Ermessen. Die diensthabenden Pflegefachkräfte haben das Recht, Besuche abzulehnen, sofern dies aufgrund der Hygienevorschriften (u. a. Einhaltung von Abstandsregeln, Personenanzahl etc.) oder infolge anderer Situationen im Bereich notwendig ist.
10. Der Bewohner und der Besucher sind angehalten, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren, der Bewohner sollte möglichst einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der Rollstuhl des Bewohners darf durch den Besucher geschoben werden.
11. Beim Verlassen und beim Wiederbetreten des Hauses sind die Bewohner/Besucher angehalten, sich die Hände zu desinfizieren.
12. Nach Ende der Besuchszeit meldet sich der Besucher beim Verlassen des Wohnbereiches beim Pflegepersonal ab.

### 2.3 Besuchsregeln WPA Haus Louise-Otto-Peters-Straße 5

1. Jedem Besucher wird der Zutritt in die Einrichtung nur mit Vorlage eines erfolgten Antigentests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 gewährt. Der Besuch darf nur bei einem negativen Testergebnis erfolgen. Dem Antigentest steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Im **Haus Louise-Otto-Peters-Straße 13** ist eine **Testmöglichkeit** für Besucher unserer Bewohner eingerichtet, welche Montag bis Freitag 13:30 – 15:30 Uhr (nicht an Wochenenden und Feiertagen) angeboten wird. Hier können sich die Besucher ohne vorherige Anmeldung per Schnelltest auf Covid-19 testen lassen.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen,

- die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,
- die von einer SARS-CoV-2-Infektion Genesenen (bis zum 6. Monat nach Infektion) oder
- die von einer SARS-Cov-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben.

Zur Nachweisführung sind Test- oder Impfbescheinigungen sowie der Genesenennachweis gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

2. Besuche sind von Montag bis Sonntag von 13:30 – 16:30 Uhr möglich. An Wochenenden und Feiertagen hat unsere Teststation geschlossen. Der Zutritt wird bei Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses gewährt. Dabei akzeptieren wir keine Selbstauskunft, sondern nur durch ein Testzentrum oder von einem Arbeitgeber mit Stempel bestätigten Bescheid.
3. Die Besuche erfolgen in der Regel im Außengelände.
4. Bei schlechtem Wetter oder wenn es der Allgemeinzustand des Pflegekunden nicht zulässt, ist ein Besuch im Bewohnerzimmer möglich.
5. Am Haupteingang/Eingang LOP 5 desinfiziert sich der Besucher die Hände. Die Abstandsregel von 1,5 Metern ist bereits hier zu beachten.
6. Während des gesamten Besuches muss der Besucher verpflichtend eine **FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung** (hygienisch einwandfreier Zustand) tragen. Dies gilt auch in den öffentlichen Bereichen. Die FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung ist selbst mitzubringen, kann jedoch im Ausnahmefall am Empfang des Hauses Louise-Peters-Straße 13 käuflich erworben werden.
7. Der Besucher registriert sich in einem ausgelegten Formular und bestätigt die gelesenen Besuchsbedingungen. Diese sind als Anlage zu diesem Konzept beigefügt und enthalten u. a. die Bestätigung, nicht unter die Ausschlussgründe (vgl. 1.) zu fallen und sich an die Hygieneregeln für den Besuch zu halten. Das Formular wird durch den Besucher in das dafür vorgesehene Behältnis eingeworfen und dient einer notwendigen Nachverfolgung von Infektionsketten. Nach einer Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen werden diese durch unsere Einrichtung vernichtet.
8. Nach der Registrierung betritt der Besucher eigenständig den betreffenden Wohnbereich und meldet sich beim Pflegepersonal an.
9. Der jeweilige Wohnbereich reguliert das Besucheraufkommen im eigenen Ermessen. Die diensthabenden Pflegefachkräfte haben das Recht, Besuche abzulehnen, sofern dies aufgrund der Hygienevorschriften (u. a. Einhaltung von Abstandsregeln, Personenanzahl etc.) oder infolge anderer Situationen im Bereich notwendig ist.
10. Der Bewohner und der Besucher sind angehalten, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren, der Bewohner sollte möglichst einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der Rollstuhl des Bewohners darf durch den Besucher geschoben werden.
11. Beim Verlassen und beim Wiederbetreten des Hauses sind die Bewohner/Besucher angehalten, sich die Hände zu desinfizieren.
12. Nach Ende der Besuchszeit meldet sich der Besucher beim Verlassen des Wohnbereiches beim Pflegepersonal ab.

## 2.4 Besuchsregeln WPA Betreutes Wohnen mit umfassender Hilfe Johannissgasse 7

1. Jeder Mieter darf täglich maximal zwei Besucher in seiner Wohnung empfangen. Ein Besuch im Außenbereich wird empfohlen.
2. Für Besucher besteht die Möglichkeit einen Schnelltest vor Ort durchführen zu lassen. Dies ist bei der diensthabenden Pflegefachperson von Montag bis Freitag 13:00 – 15:00 Uhr in der Tagespflege Johannissgasse 9 möglich.
3. Am Eingang des Hauses desinfiziert sich der Besucher die Hände. Die Abstandsregel von 1,5 Metern ist bereits hier zu beachten.
4. Der Besucher registriert sich in einem ausgelegten Formular und bestätigt die gelesenen Besuchsbedingungen. Diese sind als Anlage zu diesem Konzept beigefügt und enthalten u. a. die Bestätigung, nicht unter die Ausschlussgründe (vgl. 1.) zu fallen und sich an die Hygieneregeln für den Besuch zu halten. Das Formular wird durch den Besucher in das dafür vorgesehene Behältnis eingeworfen und dient einer notwendigen Nachverfolgung von Infektionsketten. Nach einer Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen werden diese durch unsere Einrichtung vernichtet.
5. Nach der Registrierung kann der Besucher eigenständig den Mieter in seiner Wohnung besuchen.
6. Während des gesamten Besuches muss der Besucher verpflichtend eine **FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung** (hygienisch einwandfreier Zustand) tragen. Dies gilt auch in den öffentlichen Bereichen. Die FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung ist selbst mitzubringen.
7. Der Mieter und der Besucher sind angehalten, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Der Rollstuhl des Mieters darf durch den Besucher geschoben werden.
8. Beim Verlassen und beim Wiederbetreten des Hauses sind die Mieter/Besucher angehalten, sich die Hände zu desinfizieren.

## 2.5 Besuchsregeln WPA Betreutes Wohnen mit umfassender Hilfe Louise-Otto-Peters-Straße 9

1. Jeder Mieter darf täglich maximal zwei Besucher in seiner Wohnung empfangen. Ein Besuch im Außenbereich wird empfohlen.
2. Für Besucher besteht die Möglichkeit einen Schnelltest vor Ort durchführen zu lassen. Dies ist Montag bis Freitag von 13:30 – 15:30 Uhr im **Foyer der Louise-Otto-Peters-Straße 13** möglich.
3. Am Eingang des Hauses desinfiziert sich der Besucher die Hände. Die Abstandsregel von 1,5 Metern ist immer zu beachten.
4. Der Besucher registriert sich in einem ausgelegten Formular und bestätigt die gelesenen Besuchsbedingungen. Diese sind als Anlage zu diesem Konzept beigefügt und enthalten u. a. die Bestätigung, nicht unter die Ausschlussgründe (vgl. 1.) zu fallen und sich an die Hygieneregeln für den Besuch zu halten. Das Formular wird durch den Besucher in das dafür vorgesehene Behältnis eingeworfen und dient einer notwendigen Nachverfolgung von Infektionsketten. Nach einer Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen werden diese durch unsere Einrichtung vernichtet.
5. Nach der Registrierung kann der Besucher eigenständig den Mieter in seiner Wohnung besuchen.
6. Während des gesamten Besuches muss der Besucher verpflichtend eine **FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung** (hygienisch einwandfreier Zustand) tragen. Dies gilt auch in den öffentlichen Bereichen. Die FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung ist selbst mitzubringen, kann jedoch im Ausnahmefall am Empfang des Hauses Louise-Otto-Peters-Straße 13 käuflich erworben werden.
7. Die Besuche erfolgen in der Regel im Außengelände.

8. Bei schlechtem Wetter oder wenn es der Allgemeinzustand des Mieters nicht zulässt, ist ein Besuch in der Wohnung möglich.
9. Der Mieter und der Besucher sind angehalten, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Der Rollstuhl des Mieters darf durch den Besucher geschoben werden.
10. Beim Verlassen und beim Wiederbetreten des Hauses sind die Mieter/Besucher angehalten, sich die Hände zu desinfizieren.
11. Nach Ende der Besuchszeit von meldet sich der Besucher beim Verlassen des Bereiches beim Pflegepersonal ab.

## **2.6 Besuchsregeln WPA Betreutes Wohnen Haus Louise-Otto-Peters-Straße 7 und 9**

1. Jeder Mieter darf täglich maximal zwei Besucher in seiner Wohnung empfangen. Ein Besuch im Außenbereich wird empfohlen.
2. Am jeweiligen Eingang des Hauses desinfiziert sich der Besucher die Hände. Die Abstandsregel von 1,5 Metern ist bereits hier zu beachten.
3. Für Besucher besteht die Möglichkeit einen Schnelltest vor Ort durchführen zu lassen. Dies ist Montag bis Freitag von 13:30 – 15:30 Uhr im **Foyer der Louise-Otto-Peters-Straße 13** möglich.
4. Der Besucher registriert sich in einem ausgelegten Formular und bestätigt die gelesenen Besuchsbedingungen. Diese sind als Anlage zu diesem Konzept beigefügt und enthalten u. a. die Bestätigung, nicht unter die Ausschlussgründe (vgl. 1.) zu fallen und sich an die Hygieneregeln für den Besuch zu halten. Das Formular wird durch den Besucher in das dafür vorgesehene Behältnis eingeworfen und dient einer notwendigen Nachverfolgung von Infektionsketten. Nach einer Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen werden diese durch unsere Einrichtung vernichtet.
5. Nach der Registrierung kann der Besucher eigenständig den Mieter in seiner Wohnung besuchen.
6. Während des gesamten Besuches muss der Besucher verpflichtend eine **FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung** (hygienisch einwandfreier Zustand) tragen. Dies gilt auch in den öffentlichen Bereichen. Die FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung ist selbst mitzubringen, kann jedoch im Ausnahmefall am Empfang des Hauses Louise-Otto-Peters-Straße 13 käuflich erworben werden.
7. Der Mieter und der Besucher sind angehalten, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Der Rollstuhl des Mieters darf durch den Besucher geschoben werden.
8. Beim Verlassen und beim Wiederbetreten des Hauses sind die Mieter angehalten, sich die Hände zu desinfizieren.

## 2.7 Ausnahmeregelung

- Die Gemeinnützige Wohn- und Pflegezentrum Annaberg-Buchholz GmbH kann Ausnahmeregelungen für Besuche außerhalb der Besuchszeit genehmigen.
- Die Entscheidung über eine Ausnahmeregelung wird vom jeweiligen Teamleiter der verschiedenen Häuser getroffen und schriftlich mit dem jeweiligen Grund für die Ausnahme festgehalten.
- Der Besucher meldet sich bei den Mitarbeitern im Bewohnerbereich an und ab.
- Beim Betreten der Gemeinnützige Wohn- und Pflegezentrum Annaberg-Buchholz GmbH außerhalb der Regelbesuchszeiten sind ebenfalls die Hygienevorschriften (u. a. FFP2-Mund-Nasen-Schutz tragen, Hände desinfizieren, Abstandsregeln, negativer Coronavirus-Test im stationären Bereich) einzuhalten.

## 3. Gültigkeit

Das Besuchskonzept gilt ab dem **28.05.2021** und ersetzt das bisher gültige Konzept. Die Gemeinnützige Wohn- und Pflegezentrum Annaberg-Buchholz GmbH kann jederzeit (auch bereits geplante) Besuche widerrufen, sollte dies erforderlich sein. Dies kann u. a. durch das Auftreten von COVID-19 in der Einrichtung erfolgen, oder auch durch Vorgaben des Landkreises infolge gestiegener Infektionszahlen notwendig sein. Die Einrichtung behält sich ebenfalls vor, die Besuchsmöglichkeiten zurück zu nehmen, sollten sich Angehörige nicht an die getroffenen Festlegungen halten.

Unabhängig davon gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Allgemeinverfügung zu Besuchen für hospizliche, psychosomatische Versorgung oder Sterbebegleitung sowie für betreuende Tätigkeiten fort.

## Anhang

- Besuchsbedingungen für Besucher unserer Pflegekunden

## Besuchsbedingungen für Besucher unserer Pflegekunden

Sehr geehrte Besucher,

Menschen, die in unserer Einrichtung leben, gehören zur Gruppe, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Aus diesem Grund gelten besondere Regelungen zum Besuch in der Einrichtung. Bitte seien Sie auch in Ihrem privaten Umfeld sorgsam und halten die allgemeinen Hygieneregeln ein.

Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infektes, dürfen Sie unsere Einrichtung auf keinen Fall betreten. Bitte klären Sie dies unverzüglich mit einem Arzt ab. Sollten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus („Coronavirus“) infizierten und/oder an diesem Virus erkrankten Person gehabt haben, dürfen Sie unsere Einrichtung ebenfalls nicht betreten. Ein Besuch Ihrer Angehörigen ist in beiden Fällen ebenfalls nicht möglich. In den stationären Häusern (Haus Adam Ries und Louise-Otto-Peters-Str.13/5) gilt: Laut aktueller Allgemeinverfügung des Landkreises dürfen Besuche nur nach Vorlage eines erfolgten Antigentests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 gewährt werden. Der Besuch darf nur bei einem negativen Testergebnis erfolgen. Dem Antigentest steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Das Mitbringen von Geschenken und sonstigen Gegenständen für unsere Pflegekunden ist im Vorfeld mit der Einrichtung abzuklären. Insbesondere bitten wir Sie, aufgrund der in der Einrichtung streng einzuhaltenden Hygienerichtlinien und der aktuellen Situation, davon abzusehen, selbstzubereitete Speisen oder Produkte, die einer strengen Kühlkette unterliegen müssen (z.B. Hackepeter, frische Milchprodukte), vorbei zu bringen.

### Beim Besuch ist Folgendes zu beachten:

Sie selbst tragen für die Einhaltung der Hygienerichtlinien und Regelungen die Verantwortung. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zum Schutze unserer Pflegekunden und Mitarbeiter jederzeit einzuhalten. Dazu gehört insbesondere:

- Beachtung der Hust- und Nies-Etikette: Verwendung von Einmal-Taschentüchern auch zum Husten und Niesen, alternativ niesen oder husten in die Ellenbeuge.
- Sorgfältige Händehygiene: Häufiges Händewaschen (30 Sekunden mit Wasser und Seife, anschließend gründliches Abspülen) und Nutzung einer Händedesinfektion vor dem Betreten und beim Verlassen der Einrichtung.
- Möglichst die Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) nicht mit ungewaschenen Händen berühren.
- Verwenden Sie während des gesamten Besuchs eine FFP-2-Mund-Nasen-Bedeckung (hygienisch einwandfreier Zustand) **die Sie bitte mitbringen** oder in Ausnahmefall bei uns am Empfang erwerben.
- Halten Sie jederzeit und zu jeder Person in der Einrichtung bzw. im Gelände grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern. Das Schieben eines Rollstuhls ist ungeachtet davon möglich.
- Ist das Einhalten des Mindestabstandes aus triftigen Gründen nicht möglich, müssen Sie mit uns das Tragen einer geeigneten Schutzausrüstung absprechen.
- Beim Verlassen und beim Wiederbetreten des Hauses sind die Pflegekunden angehalten, sich die Hände zu desinfizieren.
- Werfen Sie die benutzten Einwegmaterialien (Mundschutz, Taschentücher) nicht arglos weg, nutzen Sie dafür die von uns vorgesehenen Abwurfbehälter am für Sie jeweiligen Eingang.
- In den stationären Häusern (Haus Adam Ries und Louise-Otto-Peters-Str. 13/5) und im Betreuten Wohnen mit umfassender Hilfe LOP 9 informieren Sie uns, wenn Sie Ihren Besuch beenden. Melden Sie sich hierzu beim Pflegepersonal. Den weiteren Anweisungen der Einrichtung ist Folge zu leisten.

### Datenschutzhinweis zur Registrierung:

Die vorgenannten Daten erhebt die Gemeinnützige Wohn- und Pflegezentrum Annaberg-Buchholz GmbH auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d, f DSGVO zum Zwecke des Schutzes der lebenswichtigen Interessen unserer Pflegekunden, Mitarbeiter und Besucher. Eine Verarbeitung zu anderen, als den vorgenannten Zwecken findet ausdrücklich nicht statt. Der Zugang zu den Daten innerhalb des Unternehmens ist streng limitiert. Die Daten werden spätestens zwei Monate nach Erhebung gelöscht. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Rückfragen zum Datenschutz können Sie an [datenschutz@wpa-anna.de](mailto:datenschutz@wpa-anna.de) richten.